

99116004027000, 99116004027000

Wohnungsbau: Förderung von Sozialmietwohnraum beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112765492/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116004027000, 99116004027000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbau: Förderung von Sozialmietwohnraum beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnungswesen (116)
Verrichtungskennung	Förderung (027)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	Zuwendungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes, der Förderrichtlinien und der dazu ergangenen Erlasse und Bekanntmachungen, sowie der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt. https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HOMVpP44 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HOMVpP44 https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/ https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/
Teaser	Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Schaffung und Modernisierung von bezahlbarem Wohnraum.
Volltext	<p>Das Land unterstützt mit vielfältigen Förderangeboten dabei, dass Wohnungen mit sozialverträglichen Wohnkosten entstehen und auch erhalten bleiben. Weiterhin wird im Rahmen des Bund-Länder Programms „Junges Wohnen“ auch das studentische Wohnen und das Wohnen für Auszubildende gefördert (zum Beispiel Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau sowie die Modernisierung von Wohnheimplätzen). Die Förderung erfolgt über das Neubauprogramm Wohnungsbau Sozial und die Modernisierungsrichtlinie.</p> <p>**Was wird gefördert?*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuschaffung oder Modernisierung von Sozialwohnraum für Dritte (Mietwohnungen) sowie Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau oder die Modernisierung von Wohnheimplätzen

Modul

Sachverhalt

- Modernisierung von selbstgenutzten Wohneigentum

****Wer wird gefördert?***

In der Neubauförderung können Zuwendungsempfänger natürliche oder juristische Personen sein, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines geeigneten Baugrundstückes sind.

In der Modernisierungsförderung können Zuwendungsempfänger natürliche oder juristische Personen sein, die Eigentümer von mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum bebauten Grundstücken sind.

****Wie wird gefördert?***

Die Zuwendung erfolgt sowohl in der Neubauförderung, als auch der Modernisierungsförderung über langfristige, zinslose Baudarlehen, die mit einem Tilgungsnachlass verbunden sind.

Erforderliche Unterlagen

Die aktuellen Förderprogramme der sozialen Wohnraumförderung, sowie die notwendigen Antragsformulare können auf der Homepage des Landesförderinstitutes (Bewilligungsstelle) unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://www.lfi-mv.de/wohnraum/>
<https://www.lfi-mv.de/wohnraum/>

Voraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen und Antragsbedingungen sind den jeweiligen Förderrichtlinien zu entnehmen:
<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/modernisierung/>
<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/wohnungsbau-sozial/>
<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/modernisierung/>
<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/wohnungsbau-sozial/>

Kosten

In der Regel fallen für die Beratung und Antragstellung keine Kosten an.

Verfahrensablauf

****Förderung nach der Modernisierungsrichtlinie:***

Modul

Sachverhalt

Die vollständigen Förderanträge sind formgebunden vor Maßnahmenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut M-V, als zuständige Bewilligungsbehörde, einzureichen. Nach Bewilligung der Zuwendung kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

****Neubauförderung nach der Richtlinie Wohnungsbau Sozial:****

Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Antragstellung bei dem Landesförderinstitut M-V (Bewilligungsbehörde), als fachliche Beratungsstelle zur Wohnraumförderung, die Planung und Finanzierung des Mietwohnungsbauvorhabens vorzustellen.

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn des Vorhabens in ****zweifacher**** Ausfertigung im LFI M-V einzureichen. Der Antrag gilt erst als wirksam gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen in der Bewilligungsstelle vorliegen. Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist von der Qualität und Vollständigkeit des Förderantrages abhängig und beträgt etwa 3 bis 6 Monate.

Frist

keine

weiterführende Informationen

<https://www.lfi-mv.de/wohnraum/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohnraumf%C3%B6rderung/>
<https://www.lfi-mv.de/wohnraum/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohnraumf%C3%B6rderung/>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ob Mietwohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen, Studierendenwohnungen oder Azubi-Wohnungen, preiswertes Wohnen in der

Modul	Sachverhalt
	<p>Innenstadt, Neubau oder Modernisierung schon bestehender Wohnungen – der soziale Wohnungsbau schafft in vielerlei Weise bezahlbaren Wohnraum. Gleichzeitig leistet der soziale Wohnungsbau einen Beitrag, damit Rentnerinnen und Rentner in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können und Studierende bezahlbare Unterkünfte finden.</p>
Ansprechpunkt	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Zuständige Stelle	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Housing construction: Apply for funding for social rental housing, Wohnungsbau: Förderung von Sozialmietwohnraum beantragen</p>